

Elterliche Sorge

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

Grundsätzlich hat die Mutter die elterliche Sorge für das Kind. Die Eltern können aber die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Hierzu ist eine formelle Erklärung in einer Urkunde durch beide Elternteile erforderlich (diese ist bereits vor der Geburt möglich).

Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge (oder Teile davon) auch beim Familiengericht beantragen. Durch einen gerichtlichen Beschluss wird die gemeinsame elterliche Sorge übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Eine Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur durch eine gerichtliche Entscheidung möglich.

Bescheinigung über alleinige elterliche Sorge

Das Jugendamt stellt auf Anforderung eine Bescheinigung aus, dass keine Sorgeerklärung und kein gerichtlicher Beschluss dieses Inhalts registriert wurden (Negativattest).

Namensrecht

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge entscheiden beide Elternteile gemeinsam, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll. Diese Entscheidung kann auch für später hinzukommende gemeinsame Kinder der Eltern wirken.

Bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auch den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten. In beiden Fällen kann der Name des Ehegatten erteilt werden.

Weitere Auskünfte zum Namensrecht können Sie beim Standesamt erhalten.

So erreichen Sie uns:

Sozialzentrum Nord

Fachdienst Beistandschaften
Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
Service: 361-79800

Sozialzentrum Gröpelingen/Walle

Fachdienst Beistandschaften
Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
Service: 361-16892

Sozialzentrum Süd

Fachdienst Beistandschaften
Große Sortillienstraße 2 - 18, 28199 Bremen
Service: 361-79900

Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/ Horn-Lehe

Fachdienst Beistandschaften
Wilhelm-Leuschner-Straße 27/27a, 28329 Bremen
Service: 361-19500

**Wir bitten um Terminvereinbarung
zur Vermeidung von Wartezeiten!**

INFORMATIONEN FÜR ELTERN, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind



**Feststellung der Vaterschaft
Unterhalt
Sorgerecht**

**Beratung und Unterstützung
Beistandschaft**

Feststellung der Vaterschaft

Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Es mag für Sie feststehen, wer der Vater Ihres Kindes ist. Damit die Vaterschaft aber rechtsgültig ist, sind nötig:

- eine Anerkennung der Vaterschaft in einer Urkunde beim Jugendamt, Standesamt oder Notar
- die Zustimmung der Mutter, die ebenfalls in einer Urkunde bei den genannten Stellen erfolgen muss
- diese Urkunden können bereits **vor der Geburt des Kindes** aufgenommen werden
- ein gerichtlicher Beschluss des Familiengerichts, wenn eine freiwillige Anerkennung durch den Vater
 - nicht gewolltoder nicht möglich ist.

Die rechtsgültige Klärung der Vaterschaft ist unentbehrlich zur Klärung der

- Unterhaltsansprüche des Kindes
- erbrechtlichen Ansprüche des Kindes
- Ansprüche des betreuenden Elternteils gegen den anderen Elternteil (Unterhalt)
- gemeinsamen elterlichen Sorge von Mutter und Vater
- Erteilung des Namens des Vaters

Beratung und Unterstützung

Für den allein für ein Kind sorgenden Elternteil

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann sich beim Jugendamt über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen **beraten** lassen.

Auch eine **Unterstützung** ist möglich z.B. in folgenden Sachen:

- Schriftwechsel mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil führen
- Auskünfte über die Einkommensverhältnisse einholen
- die Unterhaltsforderung berechnen
- Unterhaltsverpflichtungen kostenfrei beurkunden.

Kommt es zu keiner Einigung, ist eventuell ein Gerichtsverfahren nötig. Für das minderjährige Kind kann dann die Einrichtung einer Beistandschaft beantragt werden.

Für den betreuenden Elternteil

Die nichtverheiratete Mutter hat gegenüber dem Vater ihres Kindes für einen Zeitraum von frühestens 4 Monaten vor und mindestens bis zu 3 Jahren nach der Geburt ihres Kindes einen Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt, wenn sie mit dem Vater keinen gemeinsamen Haushalt führt und durch die Betreuung des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann.

Betreut der Vater das Kind in dieser Lebensphase, so hat er gegen die Mutter ebenfalls einen Unterhaltsanspruch.

Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche hilft das Jugendamt.

Beistandschaft

Der betreuende Elternteil kann für sein Kind beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen für folgende Bereiche:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Ob der Beistand eine oder beide Aufgaben wahrnehmen soll, entscheiden Sie.

Sie behalten in der Zeit der Beistandschaft Ihr Sorgerecht. Die Beistandschaft können Sie jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.

Der Beistand handelt stets unter Einbeziehung beider Elternteile und Berücksichtigung sozial-familiärer Bindungen zum Wohle Ihres Kindes. Er wird neben Ihnen gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Als Beistand kann das Jugendamt für Sie z.B. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Aufforderung des Vaters zur Anerkennung der Vaterschaft und Aufnahme der nötigen Urkunden inclusive gerichtlicher Klärung
- Berechnung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes
- Regelmäßige Überprüfung des Unterhaltsanspruchs
- Aufnahme einer Urkunde über den Unterhalt oder gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs
- Einziehung und Kontrolle der Unterhaltszahlungen
- Ermittlung von Aufenthalt und Arbeitgeber
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen